

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00306 vom 14. März 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00306

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00306 du 14 mars 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00306 del 14 marzo 2012

Regeste

Wegweisung | Zuständigkeit (E. 1). Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn ein Ausländer eine erforderliche Bewilligung nicht besitzt, die Einreisevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn einem Ausländer eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird (E. 3.1). Ersucht eine Person um die benötigte Bewilligung, fällt sie unter Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG (E. 3.1.2). Der Beschwerdeführer verfügt weder über die notwendige Bewilligung noch erfüllt er die Einreisevoraussetzungen (E. 3.2). Ein sofortiger Vollzug der Wegweisung ist möglich, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt der Eröffnung der Wegweisungsverfügung eine aktuell bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt (E. 3.3.1) oder wenn sich die betroffene Person einer Ausschaffung entziehen will (E. 3.3.2). Der Beschwerdegegner verfügte zu Recht die sofortige Ausschaffung des Beschwerdeführers (E. 3.4.7). Vollzugshindernisse nach Art. 83 AuG sind nicht ersichtlich (E. 4). Abweisung UP/URB-Gesuch wegen Aussichtslosigkeit (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das Bundesamt für Migration die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG). Diese kann von den kantonalen Behörden beantragt werden, nicht aber vom Betroffenen selber (Art. 83 Abs. 6 AuG; Andreas Zünd/Ladina Arquint Hill, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax et al., S. 311 ff., N. 8.103). Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 AuG sind vorliegend nicht ersichtlich. Die medizinische Versorgung kann auch im Heimatland des Beschwerdeführers sichergestellt werden. Kontakte zu Hilfsorganisationen wurden ihm vermittelt und Medikamente für eine erste Zeit mitgegeben. Ausserdem wurde Geld sichergestellt, welches in Y garantieren sollte, dass der Beschwerdeführer eine Krankenversicherung abschliessen oder zumindest die erforderlichen Medikamente weiterhin beziehen könne. Der Beschwerdeführer substantiiert auch nicht näher, dass die medizinische Versorgung in seinem Heimatland nicht ausreichend sei. Folglich kann die Vollstreckung der Wegweisung nach Entlassung des Beschwerdeführers an die Hand genommen werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Als unterliegende Partei wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig und es muss ihm eine Parteientschädigung versagt bleiben (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13

Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt jedoch sein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 6.2

Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben nach Abs. 2 derselben Bestimmung Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 24). Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, deren Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32).

E. 6.3

Die Mittellosigkeit des zurzeit in Ausschaffungshaft befindlichen Beschwerdeführers wird nicht in Frage gestellt. Angesichts der Beurteilungen seiner Rückfallgefahr und seinem verweigernden Verhalten anlässlich der Ausschaffung muss die Beschwerde aber als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistand ist abzuweisen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Der vorliegende Entscheid betreffend eine Wegweisung kann lediglich mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden (Art. 83 lit. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Mit diesem Rechtsmittel könnte allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Ob für die Beschwerde ans Bundesgericht die dreissigtägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG gilt oder die Frist von fünf Arbeitstagen gemäss Art. 64 Abs. 3 AuG zur Anwendung gelangt, wäre gegebenenfalls vom Bundesgericht zu entscheiden (vgl. VGr, 14. Dezember 2011, VB.2011.00506, E. 5; BGr, 22. März 2012, 2D_9/2012, welches Urteil sich nicht zur Beschwerdefrist äussert, ebenso wenig wie BGr, 14. März 2012, 2D_14/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.